

Beschlussvorlage		27.03.2023	44/2023		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
Bebauungsplan Nr. 336 "Weserradweg Fischbecker Straße" - Prüfung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss			X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ausschuss für Stadtentwicklung	20.04.2023	13	0	0	
Verwaltungsausschuss	10.05.2023	beschlossen			
Rat	31.05.2023	35	2	0	

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
51 Umwelt und Klimaschutz	
52 Verkehrsplanung und Straßenwesen	
Fachbereichsleitung 5 Umwelt und technische Dienste	

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag**44/2023**

1. Über die zum Bebauungsplan Nr. 336 „Weserradweg Fischbecker Straße“ vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen wird entsprechend den in Anlage 1 zu dieser Vorlage enthaltenen Beschlussvorschlägen beschlossen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 336 „Weserradweg Fischbecker Straße“ wird als Satzung beschlossen; die Begründung zum Bebauungsplan wird ebenfalls beschlossen.
3. Der Bebauungsplan schafft neben dem Weserradweg auch die planrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung eines Parkplatzes. Hierfür gilt gemäß dem Verwaltungsausschuss vom 07.12.2022 jedoch folgende Einschränkung: Der Parkplatz ist nur umzusetzen, wenn der Bedarf nachgewiesen und die verkehrlichen Randbedingungen abgearbeitet wurden. Darüber ist vor konkreten Planungen zum Parkplatz erneut ein Beschluss einzuholen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 336 „Weserradweg Fischbecker Straße“ umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Hameln: Flur 20: 27/7, 27/8, 29/16, 29/14, 29/33, 29/31, 29/29, 29/27, 29/25, 29/22, 29/19, 30/11 tlw.; Flur 23: 1/15 tlw., 1/7, 1/14; Flur 24: 55/1tlw., 10/5 tlw., 10/18 tlw.; Flur 44: 74/5 tlw.; Flur 5: 337/67, 340/67 tlw. (Stand Dez. 2021).

Begründung**44/2023**

Zu 1.)

Am 23.09.2009 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 336 „Weserradweg Fischbecker Straße“ beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 3 (1) BauGB fand in Form einer Auslegung des Bebauungsplan Vorentwurfs im Zeitraum vom 28.09.2009 bis zum 16.10.2009 statt. Eine erneute frühzeitige Beteiligung fand in der Zeit vom 30.05.2016 bis zum 20.06.2016 statt. Die zweite erneute frühzeitige Beteiligung fand in der Zeit vom 07.06.2022 bis zum 07.07.2022 statt.

Der Entwurf des Bebauungsplans und seiner Begründung haben vom 27.12.2022 bis zum 03.02.2023 gemäß § 3 (2) öffentlich ausgelegen.

Im Rahmen der Planauslegung und der bis dahin ebenfalls durchgeführten Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange nach § 4 (1) und (2) BauGB sind keine dem vorgesehenen Nutzungs- und Baukonzept grundsätzlich entgegenstehenden Belange vorgetragen worden. Neben redaktionellen Änderungswünschen beziehen sich die abwägungsrelevanten Anregungen und Stellungnahmen v.a. auf:

- Kampfmittelbeseitigung (Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen)
- Hinweise zur Beachtung der Belange von Natur und Landschaft (Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., NABU Hameln-Hessisch Oldendorf-Aerzen e.V., Untere Naturschutzbehörde der Stadt Hameln)
- die Geologie des Untergrunds im Plangebiet und Hinweise auf Gashochdruckleitungen und mögliche Bergbaurechte (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie)
- Hinweise zur Anbindung der Parkplatzflächen an die Bundesstraße (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln)

Andere Belange wie z.B. die konkreten Hinweise zum Überschwemmungsgebiet oder auf im Gebiet vorhandene Leitungen werden im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung bzw. im Rahmen der Bauausführung betrachtet und gelöst.

Die Vorschläge der Verwaltung zur Beschlussfassung über die vorgebrachten Stellungnahmen und

Anregungen sind Anlage 1 zu dieser Vorlage zu entnehmen.

Anmerkung: Aus Gründen des Persönlichkeits- und des Datenschutzes sind Stellungnahmen von Privatpersonen nicht der Öffentlichkeit zugänglich (es handelt sich um eine öffentliche Ratsvorlage, die auch von Privatpersonen im Internet über das Ratsinformationssystem abgerufen werden kann). Es erfolgt im Rahmen dieser Abwägung eine Zusammenfassung der Stellungnahmen. Eine Akteneinsicht ist für Ratsmitglieder möglich.

Zu 2.)

Nachdem der Rat die während der öffentlichen Auslegungen des Entwurfes des Bebauungsplanes und die im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen geprüft hat, kann der Bebauungsplan Nr. 336 „Weserradweg Fischbecker Straße“ als Satzung beschlossen werden. Es wurden noch folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen:

Begründung:

- Unter 2.2 Raumordnung: Der Verweis auf das RROP 2001 hat seine Gültigkeit verloren und wurde gestrichen (es gilt nunmehr der Entwurf von 2021)
- Unter 3.1 Verkehrsflächen: In der Prinzipskizze wurde die Darstellung der hangseitigen Mulde entfernt. Der Text wurde angepasst. Es hat sich im Zuge der weiteren Objektbearbeitung herausgestellt, dass eine Mulde nicht erforderlich ist.
- Unter 3.2 Grünflächen: die Pflegehinweise zu den öffentlichen Grünflächen werden folgendermaßen ergänzt: *„Das detaillierte Pflegeregime ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. In untergeordneten Teilbereichen kann auch für maximal 3 Jahre auf eine Mahd verzichtet werden. (Böschungskanten entlang der Bundesstraße mit maximal 3 m Breite, im Bereich der Mündungen des Auslaufbauwerkes und der Stadthamel, Bereiche mit wertvollen Uferstauden an der Weser). Der Gesamteindruck einer gepflegten Parkfläche soll überwiegen.“*

Im gleichen Kapitel werden zudem folgende Ergänzungen in Bezug auf die zeichnerische Festsetzung der Grünflächen aufgenommen:

In Bezug auf die öffentlichen Grünflächen:

„Abweichend von den zeichnerischen Festsetzungen ist kleinflächig ausnahmsweise die Nutzung als private Grünfläche zulässig. Die Ausnahme beschränkt sich auf Bereiche, die direkt an die zeichnerisch festgesetzte private Grünfläche angrenzen.“

In Bezug auf die privaten Grünflächen:

„Sollte eine Kleingartennutzung aufgegeben werden, darf die betreffende Fläche ausnahmsweise – abweichend von den zeichnerischen Festsetzungen - im Sinne der öffentlichen Grünfläche gepflegt werden.“

Diese Ergänzungen betreffen ebenfalls die entsprechenden textlichen Festsetzungen.

Textliche Festsetzungen:

1.5.2 und 1.5.3: Zu den Anpflanzungen wird folgende Ergänzung vorgenommen: *„Es ist autochthones Pflanzgut zu verwenden.“*

Zudem wurden die Rechtsgrundlagen aktualisiert.

Im Umweltbericht wurden die oben beschriebenen Ergänzungen an den entsprechenden Stellen - insbesondere unter den Punkten 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen und 5.2 Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen- ebenfalls aufgenommen. Zudem wurde unter Punkt 2.3 Schutzgut Boden und Fläche ein Hinweis zum Baugrund aufgenommen.

Diese Änderungen sind Klarstellungen und berühren nicht die Grundzüge der Planung.

zu 3)

Im Rahmen der Beratung im Verwaltungsausschuss vom 07.12.2022 wurde festgestellt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Bedarf für einen öffentlichen Parkplatz mit 44 Einstellplätzen aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich ist und weitere Konkretisierungen daher nicht ausreichend mitgetragen werden. Es handelt sich hierbei jedoch um eine Angebotsplanung, die dann realisiert werden kann, wenn sich ein Investor gefunden hat, der Bedarf hinreichend dargelegt wird und die verkehrlichen Belange entsprechend der Stellungnahme der Niedersächsischen Straßenbehörde für Verkehr, Geschäftsbereich Hameln, abgearbeitet wurden. Seitens der Verwaltung wird ein grundsätzlicher Bedarf an dieser Stelle gesehen. Im näheren Umfeld befindet sich kein Parkplatz und durch die verschiedenen umgebenden Nutzungen (Töneböen-Stiftung, Jugendherberge etc.) und nicht zuletzt durch den Weserradweg selbst (möglicher Startpunkt für eine längere Radtour) werden durchaus Bedarfe ausgelöst.

Im Rahmen des Umweltberichtes wurde die Eingriffsbilanzierung für den möglichen Parkplatz separat ausgegeben. Dieses kommt erst dann zum Tragen, wenn der Bau des Parkplatzes beschlossen wird. Vor weiteren konkreten Planungen zum Parkplatz ist erneut ein politischer Beschluss einzuholen.

Personelle Auswirkungen

- Ja. Der personelle Aufwand wird durch das vorhandene Personal geleistet.

Finanzielle Auswirkungen

- Nein

Organisatorische Auswirkungen

- Nein

Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)

- Ja, es werden derzeitige Grünflächen in Anspruch genommen. Der Ausgleich wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelt und soweit wie möglich im Bebauungsplan ausgeglichen.

Anlagen	44/2023
Anlage 1 Stellungnahmen	
Anlage 2 Abwägung § 4.2 BauGB	
Anlage 3 Planzeichnung, textl. Festsetzungen, Änderungen blau geschrieben	
Anlage 4 Begründung, Änderungen blau geschrieben	
Anlage 5 Umweltbericht, Änderungen blau geschrieben	
Anlage 6 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	

Änderungen / Ergänzungen	44/2023